

Bauleitplanung der Hansestadt Wismar

Betrifft: Teilbebauungsplan Nr. 12/91/1
„Sondergebiet Zentraler Omnibusbahnhof“

Hier: Bekanntmachung der Satzung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB
in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997
(BGBl. I, S. 2141, BGBl. 1998 I, S. 137)
zuletzt geändert durch Art. 12 OLG-VertrÄndG
vom 23. Juli 2002 (BGBl. I, S. 2850)

Das Plangebiet wird begrenzt:

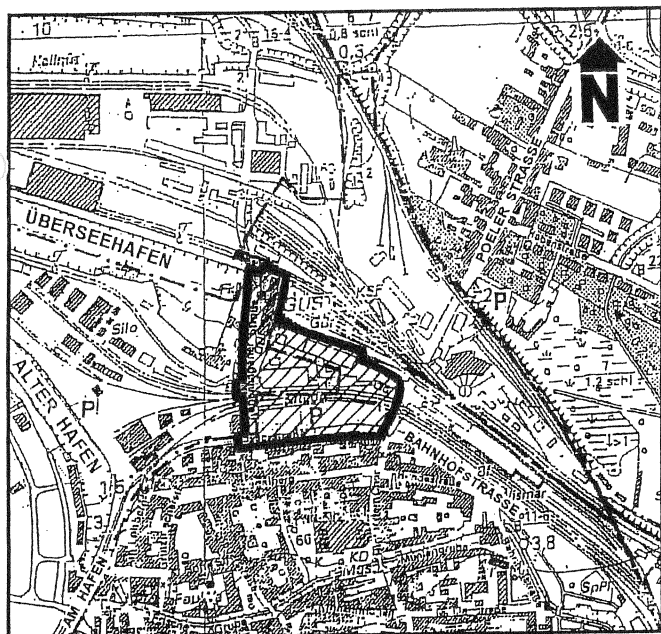
im Norden: durch die bestehenden Gleisanlagen der Deutschen Bahn AG

im Osten: durch die Poeler Straße

im Süden: durch die Wasserstraße

im Westen: durch die Kopenhagener Straße

Die Planbereichsgrenzen sind dem abgedruckten Plan zu entnehmen.
Das Plangebiet ist schraffiert dargestellt.



Die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar hat in ihrer Sitzung am 27. Februar 2003 gem. § 10 BauGB in Verbindung mit § 86 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern und § 5 der Kommunalverfassung den Teilbebauungsplan Nr. 12/91/1 „Sondergebiet Zentraler Omnibusbahnhof“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung beschlossen.

Die Satzung wird hiermit bekannt gemacht.

Der Teilbebauungsplan tritt mit Bekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 BauGB als Satzung in Kraft. Jedermann kann den Teilbebauungsplan Nr. 12/91/1 und die dazugehörige Begründung ab diesem Tage im Bauamt der Hansestadt Wismar, Abt. Stadtplanung, Beguinenstraße 4, während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB und mit § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern vom 22. Januar 1998 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Hansestadt Wismar geltend gemacht worden sind.

Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Hansestadt Wismar geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB). Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Wismar, den 22. März 2003

Hansestadt Wismar – Die Bürgermeisterin
– Bauamt, Abt. Stadtplanung –